



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins.....	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 6 Organe des Vereins.....	2
§ 7 Gesamtvorstand.....	2
§ 8 Zuständigkeit des Gesamtvorstands.....	3
§ 9 Mitgliederversammlung.....	3
§ 10 Kassenprüfung.....	4
§ 11 Schatzmeister.....	5
§ 12 Koordinatoren.....	5
§ 13 Auflösung des Vereins.....	5

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Wellensittich-Freunde Deutschland e. V." (im Folgenden und im Verkehr VWFD).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes i. d. § 52 Abs. 2 Nr. 14 der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG, für einzelne Mitglieder, die im Auftrag des Vereins dessen Einrichtungen pflegen und betreuen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der VWFD hat es sich zur Aufgabe gemacht, in der Öffentlichkeit, bei privaten Wellensittichhaltern, aber auch in Zoofachgeschäften und bei Züchtern ein Bewusstsein für die artgerechte Unterbringung und Haltung von Wellensittichen zu schaffen. Freiflugmöglichkeiten sowie entsprechende Artgenossen stellen hierbei unverzichtbare Bestandteile dar.
Langfristig besteht ein weiteres Ziel des VWFD u. a. darin, die artgerechte Haltung des Schwarmvogels Wellensittich gesetzlich verankert zu sehen, dazu erfolgt Zusammenarbeit mit Dachorganisationen und anderen Tierschutzvereinen.
4. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Informationsaustausch durch Veröffentlichungen in einschlägiger Literatur, Information der Öffentlichkeit sowie Informations- und Gedankenaustausch unter allen Mitgliedern und Interessenten. Die Vereinsstrukturen gewährleisten hierbei ein flächendeckendes Netzwerk.
 - b. Beratung, Hilfe und Unterstützung bei der Wellensittichhaltung sowie Klärung aller Fragen, die mit Wellensittichen im Allgemeinen zusammenhängen. Hierfür führt der VWFD Informationsveranstaltungen und -aktionen durch, verteilt Informationsmaterial und nutzt die medialen Möglichkeiten.
 - c. In Fällen der Vermittlung oder der Betreuung von Notfällen wird der VWFD z. B. in Form von Organisation der Vermittlungen/Transporte und Pflegestellen, Unterstützung der Amtstierärzte u. a. sowie einer Vermittlungsplattform im Internet tätig.
5. Der Verein hat Vereinsordnungen, welche durch den Gesamtvorstand beschlossen werden. Diese sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und in geeigneter Form bekanntzumachen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds. Eine Ablehnung hat zeitnah zu erfolgen und bedarf keiner Begründung.
Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten und Bankver-



bindung (nur bei Bankeinzugsverfahren). Zum Nachweis der Beitragsermäßigung werden entsprechende Zeugnisse erhoben. Diese Daten werden nur im Rahmen der Mitgliedsverwaltung gespeichert und verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch E-Mail) gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende. Die Mitgliedschaft kann auch aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden; ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder aus wichtigem Grund, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, die Mitgliedsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Finanzordnung dargestellt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Gesamtvorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Gesamtvorstand

1. Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam mit dem Schatzmeister (§ 11) und den Koordinatoren (§ 12) den Gesamtvorstand.
2. In den Gesamtvorstand können nur Personen bestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung und der damit verbundenen Neuwahl dieses Vorstandsamtes. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so rückt der 2. Vorsitzende auf dessen Position nach; für dessen Position ist ein kommissarisches Ersatzmitglied zu bestimmen, ebenfalls bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Mitglieder in den Gesamtvorstand entsenden.
4. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgewiesen. Über Gesamtvorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Beschlüsse des Gesamtvorstandes können auch im Umlaufverfahren (Telefon oder E-Mail) gefasst werden. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen schriftlichen Zustimmung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
6. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederver-



sammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e. Buchführung und Mitgliederverwaltung,
 - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen. Soweit ein Vorstandsmitglied auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags tätig ist, ist es insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit,
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. Bildung und Koordination von Arbeitsgruppen und Projektgruppen,
 - i. Benennung von Regionalleitern und von Ansprechpartnern,
 - j. Koordination der Tierschutzarbeit,
 - k. Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr – nach Möglichkeit im ersten Halbjahr - soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmvollmachten sind nicht gültig. Satzungs- und Beitragsänderungen sowie Wahlen und Anträge auf Auflösung des Vereins müssen bei Einberufung bekannt sein und dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich; über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist u. a. für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands; Entlastung des Gesamtvorstands;
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands;
 - f. Wahl der Kassenprüfer (§ 10);
 - g. Beschlussfassung über die Gewährung der Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Versammlungsleiter geleitet, welcher durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, welcher die Niederschrift über die Mitgliederversammlung anzufertigen hat. Die Niederschrift ist durch den Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis gebracht.
5. Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme, welche mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann. Jedes anwesende Mitglied kann maximal 10 fremde Stimmen auf sich vereinen.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich-geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Wahlen müssen schriftlich-geheim durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt



wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Kassenprüfer prüfen im Auftrag der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung des Gesamtvorstandes in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Hierbei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu beachten. Der Gesamtvorstand ist zur Unterstützung der Kassenprüfer verpflichtet.
3. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor, welcher die Grundlage für die Entlastung darstellt. Die Kassenprüfer sind angehalten bei Unstimmigkeiten diese vorab mit dem Gesamtvorstand zu klären.
4. Der Aufgabenkreis der Kassenprüfer ergibt sich aus der Vereinsordnung.

§ 11 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Für die Wahl gilt § 9 Absatz 6 der Satzung entsprechend.
2. Tritt der Schatzmeister während seiner laufenden Amtszeit zurück, wird durch den Gesamtvorstand kommissarisch ein Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung und der damit verbundenen Neuwahl dieses Postens eingesetzt, um die laufenden Geschäfte zu gewährleisten.
3. Der Schatzmeister bildet mit den Vorsitzenden und den Koordinatoren den Gesamtvorstand.

§ 12 Koordinatoren

1. Die Koordinatoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Für die Wahl gilt § 9 Absatz 6 der Satzung entsprechend.
2. Tritt ein Koordinator während seiner laufenden Amtszeit zurück, wird durch den Gesamtvorstand kommissarisch ein Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung und der damit verbundenen Neuwahl dieses Postens eingesetzt, um die laufenden Geschäfte zu gewährleisten.
3. Die Koordinatoren bilden mit den Vorsitzenden und dem Schatzmeister den Gesamtvorstand.
4. Der Aufgabenkreis der Koordinatoren ergibt sich aus der Vereinsordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung der Tagesordnung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesverband Tierschutz (BVT) e. V., welcher es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes beschließt.